

IV. Änderungssatzung

vom 16. Dezember 2010

zur Friedhofssatzung vom 04.06.2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes und des § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Pflegefreie und pflegearme Grabstätten,
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g) Ehrengrabstätten.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Pflegefreie und pflegearme Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Gestaltung und dauerhafte Pflege werden anstelle von Angehörigen von der Gemeinde übernommen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Pflegefreie Grabstätten werden auf folgenden Friedhöfen angelegt:
 - a) Langerwehe (für Erd- und Urnenbestattungen) mit ggf. rasenbündigen Gedenkplatten
 - b) Heistern (nur für Urnenbestattungen) mit Gedenkplatten, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, beschriftet und verlegt werden. Das Gräberfeld wird zusätzlich mit einer Einfassung versehen.
- (3) Pflegearme Grabstätten sind Wahlgrabstätten im Sinne des § 16. Sie werden auf folgenden Friedhöfen angelegt:
 - a) D'horn
 - b) Pier

Die Gesamtgröße der Grabstätte entspricht der der Wahlgrabstätte. Vor dem Grabmal ist ein Pflanzstreifen mit einer Grablänge von 1,00 m und der Grabbreite des entsprechenden Wahlgrabes, wie in § 23 Abs. 1 festgelegt, mit einer bodenbündigen Einfassung anzulegen.

Eine gärtnerische Gestaltung, wie Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern, ist nur innerhalb der Einfassung möglich.

Die Pflege und Unterhaltung der Restfläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 17 Abs. 1 und 6 (Aschenbeisetzungen) wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Pflegefreien und pflegearmen Grabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen.

- (6) In eine Einzelwahlgrabstätte können neben einem Sarg zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, bei einer Doppelwahlgrabstätte bis zu 6 Urnen. Bei größeren Wahlgrabstätten gilt sinngemäß eine entsprechende Regelung.

§ 23 Abs. 1 (Grabmaße) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gräber haben folgende Abmessungen (angelegtes Grab; Außenmaß):

Kindergrab (für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	60 cm breit	120 cm lang
Reihengrab (für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene)	80 cm breit	180 cm lang
Einzelwahlgrab	110 cm breit	250 cm lang
Doppelwahlgrab	220 cm breit	250 cm lang
Urnenreihengrab/anonymes Urnenreihengrab	60 cm breit	80 cm lang
Urnenwahlgrab	100 cm breit	120 cm lang

§ 24 Abs. 3 (Höhe der Grabmale und Gewächse) wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gedenkplatten für pflegefreie Grabstätten auf dem Friedhof Langerwehe sind 0,60 m breit, 0,40 m lang und 0,12 m dick. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet sein. Die oberen Kanten sind zu brechen. Die Tafel muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenmähern möglich ist. Abdeckungen sind nicht zulässig.
Auf dem Friedhof Heistern sind die Gedenkplatten 0,40 m breit, 0,30 m lang und 0,08 m dick.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese IV. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 16. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez. Göbbels